



Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln  
Auskunft Frau Pniewski, Zimmer 08F61  
Telefon 0221 221-24161, Telefax 0221 221-24686  
E-Mail [umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de](mailto:umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de)  
Internet [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de)

57

Stadt Köln - Umwelt- und Verbraucherschutzamt  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bezirksregierung Köln  
Dez. 51  
Frau von Andrian-Werburg  
Zeughausstraße 2 - 10  
50667 Köln

Sprechzeiten  
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr  
Di. 08.00 - 18.00 Uhr  
Mi. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9  
Bus Linien 150, 153, 156  
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und  
Fernverkehr  
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

571/13/4.3/2019-61

16.04.2020

**Bauvorhaben Belvedere Straße 147: Umbau und Erweiterung des denkmalgeschützten Bahnhof Belvedere zu einer öffentlichen Begegnungsstätte im geschützten Landschaftsbestandteil LB 3.04 - Beteiligung der Naturschutzverbände im landschaftsrechtlichen Befreiungsverfahren nach § 67 BNatSchG**  
**hier: Erwidern der UNB Köln zur Stellungnahme des NABU Landesverbandes vom 15.03.2020**

Sehr geehrte Frau von Andrian-Werburg,

im Rahmen des o.g. Befreiungsverfahrens habe ich die Naturschutzvereinigungen auf Ihre Aufforderung hin im Februar dieses Jahres beteiligt. Herr Risch vom NABU Stadtverband Köln hat mit Schreiben vom 15.03.2020 im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes NRW hierauf reagiert.

Nachfolgend nehme ich in meinem Schreiben und der dazugehörigen Anlage Stellung zu den Ausführungen des Herrn Risch.

Zur Vollständigkeit der Unterlagen

Der NABU bemängelt in seiner Stellungnahme schwerpunktmäßig, dass die eingereichten Unterlagen zur Bewertung des Vorgangs nicht ausreichend gewesen wären.

Da den Naturschutzvereinigungen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 LNatSchG dieselben Unterlagen vorzulegen sind, die auch den Naturschutzbehörden zur Stellungnahme übersandt werden, habe ich den Vereinigungen die Unterlagen zugesendet, die der Vorhabenträger bei mir als UNB eingereicht hatte.

Die im Rahmen des Befreiungsverfahrens erarbeiteten Unterlagen zur Beiratsbeteiligung und zur Beteiligung des zuständigen Ratsausschusses habe ich nicht weitergeleitet, da es sich um meinerseits erarbeitete Unterlagen handelte, die bei Bedarf für jedermann öffentlich zugänglich sind.

Zu den Einwendungen

Im Ergebnis konnte ich dem Schreiben des NABU keine weiteren, dem Vorhaben entgegenstehende Gesichtspunkte entnehmen, die nicht bereits zum Zeitpunkt der Beiratsbeteiligung vorlagen.

Die beigelegte Anlage geht detaillierter auf die Einwendungen des NABU Landesverbandes ein.

Bei Ihrer Entscheidung bitte ich zu berücksichtigen, dass es sich um ein Kooperationsprojekt von Kommune und Ehrenamt zur Erhaltung und Nutzung eines singulären Bau- und Gartendenkmals der Industriekultur (ältester erhaltener Bahnhof Kontinentaleuropas) auf der Basis eines Ratsbeschlusses handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Konrad Peschen

Anlage

Stellungnahme zu den Einwendungen des NABU Landesverbandes

# Anlage

## Stellungnahme zu den Einwendungen des NABU Landesverbandes

### Zur Vollständigkeit der Unterlagen

Der Einwand, dass die Unterlagen aus dem Baugenehmigungsverfahren zum 1. Bauabschnitt nicht vorgelegt wurden, resultiert aus dem Umstand, dass es sich bei dem Baugenehmigungsverfahren zum 1. Bauabschnitt um ein eigenständiges, bereits abgeschlossenes Verfahren handelte und dieses somit nicht Bestandteil des hier in Rede stehenden Verfahrens ist.

Anzumerken ist zudem, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum 1. Bauabschnitt ein Befreiungsverfahren durchgeführt wurde, so dass auch zu diesem Verfahren die Unterlagen durch die Beiratsbeteiligung öffentlich zugänglich waren. Da sich dieses Vorhaben ausschließlich im Baukörper erstreckt und die zur Beurteilung des Vorhabens dazu im Vorfeld durchgeführten Wurzelsuchschachtungen keine Beeinträchtigungen der Platanen erwarten ließen, wurde eine Befreiung dazu erteilt.

Bei den vom NABU bemängelten fehlenden Unterlagen handelt es sich außer bei der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung um Unterlagen zu Ausführungsplanungen, die i.d.R. weder in den Bauantragsunterlagen noch in Grünplanungen in Form von Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierungen, Bestands- und Konfliktplänen, Landschaftspflegerischen Begleitplänen enthalten sind. Erst in den entsprechenden Genehmigungen werden bei großen Vorhaben die Vorlage und Abstimmung von Detailplanungen mit den zuständigen Genehmigungsbehörden als Auflagen formuliert, bei kleinen Vorhaben werden konkrete Auflagen dagegen direkt festgesetzt.

### Eingriffs- Ausgleichsbewertung

Für die Sanierung und Umgestaltung des Bahnhofs Belvederes wurde für den Bereich des tatsächlichen Bauvorhabens eine Ausgleichsbilanzierung und auch ein Bestands- und Konfliktplan vorgelegt; beide waren Bestandteil der Bauantragsunterlagen.

Die Parknutzung und somit die Bewertung der daraus zu erwartenden Eingriffserheblichkeit wurde vom Baugenehmigungsverfahren abgekoppelt. Die Trennung wurde zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für das reine Bauvorhaben vorgenommen, um eine drohende Streichung von Fördergeldern abzuwenden.

In einem dritten Verfahren ist es geplant, die zukünftige Gartennutzung natur- und artenschutzverträglich zu genehmigen. Hierzu ist eine erneute Verbandsbeteiligung geplant.

### Schutzausweisung / Beeinträchtigung des Schutzzwecks

Bahnhofsgebäude und Parkreste Belvedere sind seit 1991 über den Landschaftsplan der Stadt Köln naturschutzrechtlich als geschützter Landschaftsbestandteil LB 3.04 unter Schutz gestellt.

Durch die Unterschutzstellung über den Landschaftsplan wurde die vom NABU zitierte, vor der Rechtskraft des Landschaftsplans bestehende Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der vor Ort vorhandenen Platanen aufgehoben.

Somit begründet sich der Schutzzweck für den geschützten Landschaftsbestandteil LB 3.04 gemäß Landschaftsplan in

- der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung gut strukturierter Lebensräume für Pflanzen und Tiere,

- der Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung der Ensemblewirkung von Villa und alter Baumgruppe,
- der Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Demzufolge ist die Grundlage zur Beurteilung der Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch das geplante Vorhaben nicht die außer Kraft getretene Ordnungsbehördliche Verordnung, sondern der im Landschaftsplan genannte Schutzzweck des geschützten LB's 3.04.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des geschützten Landschaftsbestandteiles wird äußerst geringfügig beeinträchtigt, da das geplante Vorhaben nicht in gut strukturierte Lebensräume für Pflanzen und Tiere eingreift, sondern in Einzelgehölze. Gut strukturierte Lebensräume für Pflanzen und Tiere befinden sich insbesondere westlich der Waldschule, in dem größeren der zwei Teilbereiche des LB 3.04.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes erfolgt dagegen durch die Rodung von Einzelgehölzen, die im Verhältnis zum gesamten LB und der zu erhaltenden Platanen als geringfügig betrachtet werden kann, da der gesamte Park Belvedere nur einen sehr geringen Teil des gesamten Landschaftsbestandteiles einnimmt und die Baumfällungen vor Ort kompensiert werden können.

Zum anderen erfolgen durch das Vorhaben Eingriffe in das Wurzelwerk der Platanen, die gemäß Gutachteraussagen keine nennenswerten Beeinträchtigungen auf die Platanen besitzen und somit den Erhaltungszustand der Platanen nicht signifikant verschlechtern.

Zu berücksichtigen ist hier, dass Mittel- und Grobwurzeln für die Statik, Feinwurzeln dagegen für die Versorgung des Baumes mit Wasser und Nährstoffen verantwortlich sind.

Bei der Entnahme der Starkwurzeln wurde eindeutig festgestellt, dass diese die Standsicherheit der Platanen nicht gefährdet!

Da das neu geplante Zugangsbauwerk auf bereits versiegelten Flächen des ehemaligen Latrinenhauses des Bahnhofgebäudes positioniert wird und die geplante Wegeführung im Innenbereich der Kronentraufen geplant ist, die Bäume versorgenden Feinwurzeln sich jedoch am Rand der Kronentraufen befinden, werden die Platanen allenfalls gering beeinträchtigt. Hinzu kommen wurzelschützende technische Maßnahmen bei den Bauausführungen und Bodenverbesserungsmaßnahmen zur Belüftung der Kronentraufbereiche, die zu einer Standortverbesserung führen werden. Selbst die Beeinträchtigungen der Platanen, die dem regulären Baumschutz im geschützten Landschaftsbestandteil unterliegen, werden im Bereich des Wegebau, des neuen Zugangsbauwerkes sowie der Neuunterkellerung durch Materialwahl und spezieller Ausbauart auf ein für den Erhaltungszustand unschädliches Maß begrenzt bzw. reduziert.

Die Standortbedingungen für die Platanen werden durch die spezielle Ausbauart und Maßnahmen zur Bodenverbesserung sogar verbessert.

Auch dem Schutzzweck „Belebung und Pflege des Landschaftsbildes“ durch Erhaltung der Ensemblewirkung von Bahnhofsgebäude und der im Kronenbereich zusammengewachsenen alten Platanengruppe aus ehemals 7 Platanen steht das Vorhaben nicht entgegen, da die Platanen in Gänze erhalten werden und somit das Gesamtbild nicht gestört wird.

Das geplante Vorhaben verursacht nur geringe schädliche Einwirkungen auf Natur und Landschaft, da die Leistungsfähigkeit des gesamten, großflächigen Gebietes des LB 3.04 nicht beeinträchtigt wird.

#### Eingriff in die Bäume / Baumwurzeln

Ergänzend zum vorherigen Text ist hierzu anzumerken, dass die vom NABU getroffenen Aussagen über unzureichende Wurzelschürfe im Vorfeld der Baumaßnahmen zum damali-

gen Zeitpunkt vollkommen ausreichend waren. Die Erkenntnisse, die während der Baumaßnahmen über das Wurzelwachstum erzielt wurden, konnten im Vorfeld nicht erkannt werden, da die Wurzeln ein atypisches Wachstum aufweisen.

Vor dem Hintergrund der (nicht erwarteten) Wurzelfunde wurde im Rahmen der auf Grund der Baugenehmigung für den 1. Bauabschnitt getätigten Bauausführung umgehend eine ökologische Baubegleitung beauftragt, die vor Ort bei Eingriffen in die Wurzeln sofort Entscheidungen trifft, ob diese baumverträglich sind oder nicht getätigt werden dürfen.